This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 234 134

ENSLIN.

Internationale Verlagsverträge.

136
33

HARVARD
LAW
LIBRARY.
1855

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

2302 a3 19 n.s. 9 2302 co

Ueber

internationale Verlagsverträge

mit besonderer Beziehung

auf Deutschland.

Von

Adolph Enslin.

BIBLIOTECA DE LA ... ESTADO

BIBLIOTECA DE OLIVART EST. 1770

BERLIN,

Verlag von Th. Chr. Fr. Enslin.

1855.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die nachfolgenden Blätter behandeln ein Thema, welches von Tag zu Tag eine grössere Bedeutung erhält. Die Verträge über internationales Verlagsrecht greifen so tief in die Interessen der Schriftsteller, der Buchhändler, ja der gesammten gebildeten Welt ein, dass die Beachtung, welche man diesem Theile der Gesetzgebung bisher geschenkt hat, in keinem Verhältniss zu der Wichtigkeit des Gegenstandes steht.

Die Literatur kann nur dann zur vollen Entfaltung gelangen, wenn Schriftsteller wie Buchhändler vor unbefugter Vervielfältigung geschützt sind, und wenn sie nicht Gefahr laufen, dass Andere (seien sie Inländer oder Ausländer) die Früchte ihrer Arbeiten ernten. Bei Abschluss von Verträgen mit dem Auslande ist es aber durchaus nöthig, den eigenthümlichen Verhältnissen des Vaterlandes Rechnung zu tragen, und nicht nur die Durchführung eines sittlichen Principes anzustreben, sondern auch die materiellen Interessen der deutschen Staatsangehörigen im Auge zu behalten.

Je grösser der Absatz ist, welchen deutsche Bücher nach dem Auslande finden, desto dringender wird die Pflicht, mit den betreffenden Staaten Verträge zum Schutze des literarischen Eigenthums abzuschliessen. Vor allen Dingen möchte

Digitized by Google

es bald an der Zeit sein, einen solchen Vertrag mit Amerika herbeizuführen. Durch die in riesiger Weise stattfindende Einwanderung aus allen Theilen unseres Vaterlandes wird die Verbreitung deutscher Sprache und deutschen Schriftenthums in Amerika bald einen bisher nicht geahnten Aufschwung nehmen.

Thuen wir bald Schritte, dass der Nachdruck dort nicht in grossartiger Weise betrieben werde; und legen wir nicht erst Hand an's Werk, wenn der uns zugefügte Schade anfängt empfindlich zu werden.

Die Schriftsteller und Verleger Deutschlands haben in der That kein glänzendes Loos gegenüber ihren französischen und englischen Collegen und wir haben doppelte Ursache die vaterländischen Interessen dem Auslande gegenüber zu schützen und zu fördern.

Die vorliegende kleine Schrift macht keine weiteren Ansprüche, als einige Punkte in nähere Betrachtung gezogen zu haben, welche zur Förderung dieses grossen Zweckes von Nutzen sein können.

Es erschien mir nöthig, bevor eine Uebersicht der bereits abgeschlossenen internationalen Verlagsverträge gegeben würde, eine kurze Darstellung der gegenwärtig in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze zum Schutze des literarischen Eigenthums zu geben. Die ausgezeichneten Werke, welche wir hierüber bereits besitzen, machten eine weitere Ausführung unnöthig. Dagegen existirt bis zu diesem Augenblicke noch keine einzige Sammlung der bis jetzt mit fremden Staaten abgeschlossenen Verlags-Verträge, obgleich eine solche ein wirklich fühlbares Bedürfniss ist. Hoffen wir, dass ein solcher Codex nicht allzu voluminös werde! Es kann nur zur allgemeinen Rechtsverwirrung führen, wenn jeder einzelne deutsche Bundesstaat Verlagsverträge mit dem Auslande abschliesst, welche mehr

Digitized by Google

oder weniger von einander abweichen, und ein so buntscheckiges Bild gewähren, wie die Landkarte unsers Vaterlandes.

Sollen Verträge zu Stande kommen, welche wirklich das Interesse der Literatur wie des mit derselben innig verbundenen Buchhandels fördern, so ist vor allen Dingen eine Einigkeit nöthig.

Die Bundesgesetze der Jahre 1832, 1837 und 1845 haben einen in den Grundzügen gleichmässigen Schutz innerhalb der deutschen Staaten herbeigeführt; möge dieser Schutz (und zwar nach denselben Grundsätzen, welche diese Gesetze enthalten) auch bald dem Auslande gegenüber ein gleichmässiger sein.

Berlin, am Neujahrstage 1855.

Adolph Enslin.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Die deutschen Bundes-Gesetze zum Schutze des literarischen Eigenthums.

Wohl wenige Rechts-Materien sind der Gegenstand so vielfacher Discussionen und Untersuchungen gewesen, wie das literarische Eigenthum.

Der Streit, ob der Nachdruck etwas Erlaubtes sei oder nicht entstand bald nach der Erfindung der Buchdruckerkunst und bis in die neueste Zeit haben sich Männer gefunden, welche den Nachdruck sowohl aus Gründen des Rechtes wie der allgemeinen Nützlichkeit für zulässig erachtet haben. Das Rechtsbewusstsein des Volkes hatte bereits längst den Nachdruck als einen widerrechtlichen Eingriff in die Rechte des Autors erkannt, als die Juristen noch immer bemüht waren, die Lehre vom schriftstellerischen Eigenthum aus den Satzungen des römischen Rechtes zu deduziren. Dieser Streit, welcher oft mit dem Aufwande des grössten Scharfsinns und der raffinirtesten Spitzfindigkeit geführt wurde, ist in der That ein höchst unerquicklicher und in späterer Zeit wird man kaum begreifen, wie ein aus dem natürlichen Rechtsbewusstsein entspringender Gegenstand erst so spät zur wahren Geltung gelangen konnte.

Ein Eigenthum im juristischen Sinne des Wortes wird dem Schriftsteller nicht zugesprochen werden können, weil ein solches nur an körperlichen Sachen überhaupt denkbar ist. Wohl aber hat er seinen Gedanken eine concrete Form gegeben, welche

Digitized by Google

er geschaffen und welche er daher rechtlich als sein Eigenthum beanspruchen kann. Dieses Recht des Urhebers gewinnt dadurch eine praktische Bedeutung, dass er die Gedanken in der von ihm gewählten Form durch den Druck vervielfältigen und der Allgemeinheit zugänglich machen kann. Durch diese Veröffentlichung seines Geisteswerkes entäussert sich aber der Schriftsteller nicht seines ganzen Eigenthumes; der Käufer des Buches kann dasselbe nach Gutdünken benutzen, er kann die darin enthaltenen Gedanken sich und Andern zu eigen machen, er kann dieselben als Grundlage zu neuen Forschungen anwenden, aber er erwirbt nicht zu gleicher Zeit das Recht der Vervielfältigung. Diese steht in allen Fällen nur dem Urheber zu oder demjenigen, welchem er dieses Recht überträgt, dem Verleger.

Durch die dem Urheber allein zustehende Vervielfältigung wird das Werk ein Gegenstand des Handels, und es wird in den meisten Fällen der Nachdruck in die Kategorie der Vermögens-Beeinträchtigung fallen. Allein unbedingt nothwendig ist dies Moment nicht.

Auch jede Vervielfältigung eines Manuscriptes, der ohne Bewilligung des Verfassers veranstaltete Druck von Reden, von Predigten, von nachgeschriebenen Lehrvorträgen ist als Nachdruck strafbar. Waren diese nach der Absicht des Autors niemals für die Veröffentlichung bestimmt, so wird ein Eingriff in die Vermögensrechte nicht stattfinden und dennoch wird die mechanische Vervielfältigung strafbar bleiben. Denn das Manuscript oder die Reden gehörten der Oeffentlichkeit entweder noch gar nicht an, oder doch nicht unbedingt und nur der Urheber kann darüber entscheiden, ob er eine solche unbedingte Oeffentlichkeit, wie der Druck sie herbeiführt, für sein Werk oder für seine Reden wünschenswerth erachtet. (Vergl. hierüber in Bezug auf die Preuss. Gesetzgebung: Heydemann, Sammlung der Gutachten des literar. Sachverständigen-Vereins S. 205 ff.)

Digitized by Google

Während aber jedes andere Eigenthum für ewige Zeiten dem Besitzer und dessen Erben verbleibt, bedingt die eigenthümliche Natur des literarischen Eigenthums eine kürzere Dauer des gesetzlichen Schutzes.

Ein vollkommen selbständiges Werk ist Niemand zu schreiben im Stande. Der Schriftsteller ist aus seinem Volke und aus seiner Zeit hervorgegangen, und er ist nur im Stande auf der Basis der bereits herrschenden Ideen neue Forschungen anzustellen. Aus diesem Grunde vererbt sich das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung eines Werkes nicht von Geschlecht zu Geschlecht, es geht auf die Gesammtheit des Volkes über, aus der es ursprünglich hervorgegangen! So lange der Autor lebt wird ihm Niemand dies Recht der Vervielfältigung nehmen können, und es liegt in der Billigkeit begründet, dass die Erben des Schriftstellers auch nach dem Tode desselben für eine bestimmte Zeitdauer einen Schutz geniessen.

Die Gesetzgebung der neueren Zeit hat stets diese Ansicht festgehalten und dem Autor das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung während der Dauer seines Lebens, den Erben aber auf eine bestimmte Reihe von Jahren garantirt. Nur in Hannover gilt noch das Verlagsrecht für ewige Zeit. Die Zerrissenheit des deutschen Vaterlandes hat sich auch hierbei in trauriger Weise geltend gemacht, und nur den angestrengtesten Bemühungen der Schriftsteller wie Buchhändler ist es gelungen in den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts einige allgemeine gleichmässige Bestimmungen zum Schutz des literarischen Eigenthums für die gesammten deutschen Bundesstaaten herbeizuführen.

Nur wenn Schriftsteller wie Verleger in den ihnen zustehenden Rechten geschützt werden, kann das Schriftenthum zur vollen Entfaltung und Blüthe gelangen und die geistige Bedeutung eines Volkes wird mit dieser stets im gleichen

Digitized by Google

Verhältniss stehen. In allen civilisirten Staaten wendet man, Gott sei Dank, nicht mehr die Wohlthätigkeit des Crispin an um die Verbreitung von nützlichen Büchern auf Kosten des Urhebers zu befördern.

In den Bundesgesetzen vom 6. September 1832 sowie vom 9. November 1837 wurden zuerst gleichmässige Bestimmungen gegen den Nachdruck aufgestellt, es wurde in denselben den einzelnen Bundesstaaten die Verpflichtung auferlegt, die Rechte der Autoren und Verleger zu schützen und zugleich das Minimum des Schutzes angegeben, den sie zu gewähren hätten. Durch den Bundes-Beschluss vom 19. Juni 1845 wurden die Bestimmungen des früheren Gesetzes genauer formulirt und in einzelnen Punkten erweitert.

Das Bundes-Gesetz vom 9. November 1837 bestimmte im Wesentlichen:

1) Literarische Erzeugnisse dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen welchem er dies Recht überträgt nicht auf mechanischem Wege vervielfältigt werden.
2) Dies Recht des Autors resp. des Verlegers geht (sobald solche genannt sind) auf die Erben oder Rechtsnachfolger für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren über. Für die in den letzten 20 Jahren erschienenen Werke gilt diese Frist vom Tage des Bundesbeschlusses an.
3) Zu Gunsten von bedeutenden und kostspieligen Werken kann das Minimum des Schutzes auch auf 20 Jahre ausgedehnt werden.
4) Die einzelnen Staaten haben zu bestimmen ob und wie lange der Debit der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke zu gestatten sei.

Der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 erweiterte dies in folgender Weise:

Digitized by Google

1) Der Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung wird für die Lebensdauer des Urhebers und auf 30 Jahre nach dem Tode desselben gewährt.
2) Werke anonymer Autoren geniessen solchen Schutz während dreissig Jahren, von dem Tage des Erscheinens an.
3) Die Entschädigung soll in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann. Ausserdem sind auf den Antrag des Verletzten Geldbussen bis auf 1000 Gulden zu verhängen.
4) Die erkennenden Richter haben, wo der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, das Gutachten von Schriftstellern und Buchhändlern, resp. von Kunst- und Musikverständigen einzuholen.

Dies sind die Grundsätze, welche gegenwärtig in den deutschen Bundesstaaten allgemeine Geltung haben und sich der vollen Billigung und Anerkennung der Betheiligten erfreuen. Auf der einen Seite wird den Urhebern von Geistes-Erzeugnissen ein hinreichender Schutz gewährt, auf der andern sind die Grenzen desselben nicht so eng gezogen, um der Entwickelung der Literatur und Cultur freien Spielraum zu lassen.

Die Particular-Gesetzgebung der deutschen Staaten musste die obigen zwei Gesetze als Basis annehmen, es war ihr unbenommen neue erweiternde Bestimmungen zu treffen. So entstanden die in den einzelnen Deutschen Staaten jetzt geltenden Gesetze, von denen namentlich das Preussische vom 11. Juni 1837 mehreren anderen Staaten als Vorbild gedient hat. In manchen Punkten weichen übrigens diese Gesetze von einander ab. So z. B. sind nach den Bestimmungen der Gesetze von Preussen, Oesterreich, Baiern, Braunschweig und Weimar Anthologieen eigens erlaubt, während sich diese Bestimmung in dem Sächsischen Gesetze nicht findet. Letzteres ist übrigens,

Digitized by Google

was den Schutz von Ausländern anbetrifft, am weitesten gehend. Es heisst (Gesetz vom 22. Februar 1844):

§. 12. Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem Sächs. Staatsangeh. dann gleich behandelt:

a) wenn er das zu schützende Recht erwiesenermaassen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat,

b) wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt.

Die Bundesgesetze enthalten keine Bestimmungen über die Schutzfrist derjenigen Werke, welche vor dem Erscheinen des Gesetzes vom Jahre 1837 erschienen sind.

Zur Erläuterung des Preussischen Gesetzes erschien die Verordnung vom 5. Juli 1844, welche bestimmt:

§. 1. Der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 soll auch für diejenigen vor Publication desselben im Inlande erschienenen Schriften etc. stattfinden, welche durch die damals gültigen Gesetze gegen Nachdruck geschützt waren.

§. 2. Dieser Schutz dauert, wenn der Autor auf einer solchen Schrift etc. genannt und bei Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 noch am Leben war, während seiner Lebensdauer und noch 30 Jahre nach seinem Tode, in allen andern Fällen 30 Jahre von Publication jenes Gesetzes.

Es werden also nach dem Preussischen Gesetze erst im Jahre 1867 die Werke derjenigen Schriftsteller Gemeingut der Nation, welche vor dem Jahre 1837 gestorben sind.

Was endlich das Recht des Autors an Uebersetzungen anbetrifft, worüber sich ebenfalls von einander abweichende Bestimmungen finden, so soll hiervon später die Rede sein.

Digitized by Google

II. Die Verträge mit Grossbritannien.

Bald nachdem der Schutz des literarischen Eigenthums innerhalb der deutschen Bundesstaaten allgemein anerkannt war, erwarb sich Preussen das unbestreitbare Verdienst, diesen Schutz nicht nur den Angehörigen seines Landes zu gewähren, sondern denselben auch auf die Schriftsteller und Verleger eines anderen Staates auszudehnen. Erkennt man einmal das Recht des Urhebers an, dass seine Geistes-Erzeugnisse nicht ohne seine Genehmigung mechanisch vervielfältigt werden können, und sieht man in diesem literarischen Eigenthums-Recht etwas Anderes, wie ein blosses Privilegium, so kann es keinen Unterschied machen, welcher Nation der Urheber angehört.

Der Staat hat aus den Gründen der Politik und der Staats-Wirthschaft nur die Rücksicht zu nehmen, dass seine Staats-Angehörigen denselben Schutz in dem fremden Lande geniessen welchen er den Angehörigen jenes Staates gewährleistet, und dass bei Abschluss eines Vertrages seine eigenen Interessen nicht zu Gunsten des andern Staates verletzt werden.

So wie die deutsche Gesetzgebung stets den doppelten Zweck im Auge hatte, die Rechte des Urhebers zu schützen, ohne dass dadurch die Entwickelung der Literatur, des geistigen Lebens, und das Interesse der Gesammtheit zurückgesetzt würden, so ist bei einem Verlags-Vertrage mit dem Auslande

Digitized by Google

der doppelte Gesichtspunkt festzuhalten, einerseits die Rechte fremder und einheimischer Autoren allseitig zur Geltung zu bringen, andererseits die Entwickelung der vaterländischen Literatur und Industrie nicht zu beeinträchtigen.

Dass der zwischen Preussen und England abgeschlossene Vertrag noch manche Bestimmungen enthält, aus denen England grösseren Vortheil zieht wie Preussen, kann nicht bezweifelt werden, aber dankbar muss es anerkannt werden, dass Preussen einen Weg angebahnt hat, auf dem allein das Ziel erreicht werden kann, einen allgemein gesicherten literarischen Rechtszustand herbeizuführen.

Dieser Vertrag, welcher unterm 13. Mai 1846 abgeschlossen wurde, enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

§. 1. (wörtlich dem Vertrage entnommen.) Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Kompositionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, so wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem andern Werke der Literatur und der schönen Künste, für welches die Gesetze Preussens und Grossbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschliessliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen, oder in Zukunft ertheilen mögen, sollen in Betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem andern Staate das gleiche ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung geniessen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem andern Staate zuerst erschienen wäre, gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechts-Nachfolger der

Digitized by Google

Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen auf demselben Fusse behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger selbst.

§. 2. Dieser Schutz soll nur dann stattfinden, wenn das in Preussen erschienene Buch in das Register der Stationers Hall in London, das in England erschienene in ein Verzeichniss des Preussischen Cultus-Ministeriums eingetragen ist.

§. 3. Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken sollen gegen Darstellungen, die wider ihren Willen veranstaltet werden, einen gleichen Schutz geniessen.

§. 4. Die Gebühren für die in Preussen erschienenen Werke, sollen bei ihrer Einfuhr nach England betragen:

a. Werke, welche ursprünglich in England herausgegeben und in Preussen wieder erschienen sind 2 L. St. 10 sh. pro Ctr.
b. für andere Werke 15 sh. pro Ctr.

§. 5. Die in Preussen erschienenen, zur Ausfuhr nach England bestimmten Bücher, sollen abgestempelt werden.

§. 6. Den Staaten des Zollvereins soll es freistehen dem Vertrage beizutreten.

§. 7. Die Dauer des Vertrages wird auf 5 Jahre festgesetzt, und 1 Jahr nach erfolgter Kündigung.

Diesem Vertrage traten bei:

Sachsen unterm 27. August 1846.
Hannover unterm 7. October 1847.
Braunschweig unterm 1. April 1847.

Die öffentliche Meinung sprach sich bald zu Gunsten dieses Vertrages aus. Die Unsittlichkeit des Nachdruckes, selbst wenn er an Werken ausländischer Autoren begangen war, bedurfte keines neuen Beweises und bereits waren einzelne Buchhändler, wie Bernhard Tauchnitz in Leipzig, von dem natürlichen Rechtsgefühl geleitet, schon vor dem Abschlusse des Vertrages mit englischen Schriftstellern in Verbindung getreten, und hatten

Digitized by Google

sich das Verlagsrecht für Deutschland bestimmter Ausgaben auf legitime Weise verschafft.

Der Vortheil, der für englische Verleger und Schriftsteller aus dem Vertrage entspringen musste, war schon aus dem Grunde ein grösserer, weil englische Werke sich in Deutschland einer weit grösseren Verbreitung erfreuten, als deutsche Bücher in England, und dass demnach der deutsche Verleger viel öfter aus dem Nachdruck englischer Werke einen Vortheil ziehen konnte, als umgekehrt. In Deutschland musste ein Recht oder Unrecht aufgegeben werden, welches einen nicht unerheblichen Vortheil gewährte; während man in England auf ein Recht Verzicht leistete, was factisch eigentlich nicht ausgeübt wurde. Dieser Umstand liess sich aber beim besten Willen nicht ändern, und man suchte deshalb von der Regierung Ihrer Britischen Majestät Zugeständnisse zu erreichen, welche für diese Verzichtleistung Preussischer Verleger ein Aequivalent boten. Ein solches liegt namentlich in der Ermässigung des Einfuhr-Zolles.

Während derselbe bisher 2 L. St. für den Centner betragen hatte, wurde er für die aus Preussen eingehenden Bücher auf 15 sh. festgesetzt.

Freilich erhebt der Zollverein nur eine Eingangssteuer von 15 Sgr., also nur den zehnten Theil des englischen Zolles; allein es ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Papiersteuer in England 15 sh. pro Centner beträgt, und dass eine weitere Ermässigung des Zolls zum grossen Schaden der englischen Papierfabrikanten und Drucker gereicht hätte. Man darf bei einem Vertrage mit einem andern Staate keine Unbilligkeiten verlangen, und muss auch den eigenthümlichen Verhältnissen des fremden Staates Berücksichtigung schenken.

Wird in England die Papiersteuer herabgesetzt, oder gänzlich aufgehoben, dann kann Preussen und die übrigen Staaten,

Digitized by Google

welche den Vertrag unterzeichnet haben, mit vollem Rechte darauf dringen, dass die Eingangssteuer in England auch nur 15 Sgr. betragen dürfe.

Die oben erwähnte Ermässigung des Zolls hat dem deutschen Buchhandel bereits Vortheile gebracht, die nicht gering anzuschlagen sind. Der Absatz deutscher Werke nach England ist freilich nicht merklich gestiegen, denn auf das einzelne Buch vertheilt, übt die Zoll-Ermässigung eben keinen besonderen Einfluss auf den Verkaufspreis. Ohnehin ist der Bedarf deutscher Literatur in England nie sehr gross gewesen, und der Gelehrte, welcher zu seinem Studium ein Buch bedarf, würde sich dasselbe doch anschaffen, selbst wenn es ihm einige Silbergroschen mehr als jetzt kostete. Dagegen ist die Zoll-Ermässigung wohl von Bedeutung bei Werken, die in grösserer Anzahl von Exemplaren nach England eingeführt werden, namentlich bei Ausgaben alt-klassischer Schriftsteller, so wie bei Wörter-Büchern.

Bei der grossen Vorliebe für philologische Studien, die in England herrscht, und bei der sorgsamen Pflege, die man den alten Sprachen auf den höheren Schulen angedeihen lässt, ist der Verbrauch an Text- und commentirten Ausgaben ein sehr bedeutender, und da die Herstellungskosten derselben in Deutschland weniger betragen als in England, so ist es natürlich, dass dieser Zweig der Literatur importirt wird, und dass der englische Buchhändler vorzugsweise diejenigen Ausgaben verbreitet, für welche er nur den ermässigten Eingangszoll zu entrichten braucht.

Die Einfuhr nach England von Werken der oben angeführten Gebiete, ist nach Abschluss des Vertrages in fortwährendem Steigen geblieben. Verleger wie Tauchnitz und Teubner in Leipzig, Westermann in Braunschweig, Weidmann'sche Buchhandlung in Berlin, in deren Verlag vorzugsweise viel philo-

Digitized by Google

logische und lexicalische Werke erschienen sind, werden die Richtigkeit dieser Angaben in erfreulicher Weise bemerkt haben.

Sehr anzuerkennen ist es, dass dem Vertrag in keiner Weise eine rückwirkende Kraft beigelegt ist, und dass dem Vertrieb der bisher in Deutschland erschienenen Nachdrücke in keiner Weise hemmend entgegengetreten wird. In den Verträgen, welche einzelne deutsche Staaten mit Frankreich abgeschlossen haben, ist eine solche Rücksicht auf deutsches Eigenthum nicht genommen, und den Angehörigen dieser Staaten wird ein Verlust zugefügt, den die preussische Regierung abzuwenden gewusst hat.

Dass aber das ausschliessliche Recht der Uebersetzung dem englischen Schriftsteller nach dem Preussischen Gesetze zusteht (und dass dies der Fall sei, wird später nachgewiesen), ist so sehr gegen das Interesse der deutschen Literatur gerichtet, dass eine baldige Abhülfe dieses Uebelstandes dringend gewünscht werden muss.

In denjenigen Staaten, welche Verlags-Verträge mit einander abgeschlossen haben, wird sich häufig der Fall ereignen, dass der Autor nicht nur dem Verleger seines Landes ein Vervielfältigungsrecht überträgt, sondern dass er auch einen Buchhändler des andern Staates autorisirt, eine zweite, nur für jenen Staat berechnete Ausgabe zu veranstalten.

Wir erwähnen dies hier, weil dieser Umstand zuerst in Folge des Vertrages mit England hervorgetreten ist und Controversen hervorgerufen hat, welche noch keine endgültige Lösung, d. h. eine richterliche Entscheidung gefunden haben.

Nehmen wir an, der in England lebende Autor A. habe dem englischen Buchhändler B. das Verlagsrecht seines Buches übertragen, dagegen dem Verleger C. in Preussen, Sachsen, Hannover oder Braunschweig das Verlagsrecht einer nur für

Digitized by Google

Deutschland bestimmten Ausgabe. Der Autor darf dies natürlich nur mit Zustimmung von B. thun, da er diesem kein ausschliessliches Vervielfältigungsrecht überträgt, und im andern Falle eine strafbare Beeinträchtigung desselben durch Abschluss eines zweiten Contractes herbeiführte.

C. hat in jedem Falle nur ein örtlich beschränktes Verlagsrecht erworben, B. dagegen hat keine Verpflichtung übernommen, den Verkauf seiner Ausgaben nur auf gewisse Staaten zu beschränken, wenngleich ihm kein ausschliessliches Vervielfältigungsrecht zusteht.

Darf nun das englische Original ungehindert in Deutschland verkauft werden, oder ist dasselbe nach dem Preussischen resp. Sächsischen Gesetze und dem mit England abgeschlossenen Vertrage wie ein Nachdruck zu behandeln?

Wir möchten den letzten Theil der Frage verneinen. Denn dass das Original schlechterdings nicht in die Kategorie des Nachdruckes gebracht werden kann, leuchtet ein, weil der englische Verleger (und dies ist das entscheidende Moment) ebensowohl wie C. sein Verlagsrecht von dem Urheber des Werkes ableitet.

Dass aber der Autor für seine bei B. erschienene Ausgabe auch den gesetzlichen Schutz gegen Vervielfältigung in Preussen und Sachsen beanspruchen kann, geht deutlich aus dem ersten Artikel des englischen Vertrages hervor. Hat B. seine Ausgabe zuerst in das Verzeichniss eintragen lassen, so besitzt er das ausschliessliche Vervielfältigungsrecht.

Leistet er hierauf Verzicht und gestattet dem Autor einen zweiten Vertrag mit einem deutschen Verleger abzuschliessen, so ist dies ein Uebereinkommen, welches nur für die dabei Betheiligten bindende Kraft hat, die Rechtmässigkeit der englischen Ausgabe wird dadurch nicht im geringsten afficirt, und es bleibt dem deutschen Buchhändler unbenommen, jede Aus-

Digitized by Google

gabe zu verbreiten, welche ihr Ursprungs-Recht von dem Autor ableitet.

Das Geltendmachen des Plus oder Minus des Rechtes der verschiedenen Verleger mag diesen bei den zuständigen Gerichten überlassen bleiben; das Gesetz wird die Verbreitung aller gleichberechtigten Ausgaben nicht hindern können.

Die Musikalienhändler haben zwar schon längst, ohne die Hülfe eines Gesetzes in Anspruch zu nehmen, das „getheilte Verlagsrecht“ eingeführt. Die hervorragenderen Musikwerke erscheinen zu gleicher Zeit in verschiedenen Ausgaben in Deutschland, Paris und London, und jede dieser Ausgaben wird nur innerhalb des Staates vertrieben, in dem sie erschienen ist.

Dies ist ein Privat-Uebereinkommen der grösseren Musikhändler; das Gesetz würde den Vertrieb einer in Paris gedruckten Ausgabe nicht hindern, wenn auch in Deutschland eine Ausgabe erschienen ist, sobald nur für die französische Edition das Ursprungsrecht von dem Autor nachgewiesen werden kann.

Digitized by Google

III. Die Verträge Frankreichs mit deutschen Staaten.

In neuester Zeit ist namentlich Frankreich bemüht gewesen, Verträge mit andern Staaten zum gegenseitigen Schutze des literarischen Eigenthums abzuschliessen. Der Eifer, ja die Hast, welche es hierbei an den Tag legte, zeigt deutlich, dass das Interesse der französischen Literatur wesentlich dabei betheiligt sei, und dass Frankreich grösseren Nutzen aus diesen Verträgen zu ziehen glaubt, wie die mit ihm contrahirenden Staaten. Und es hat vollkommen Recht darin; die französische Literatur ist nun einmal die Welt-Literatur und wird es voraussichtlich lange bleiben.

Dass Frankreich die Interessen der Nation aus allen Kräften zu fördern sucht, wird ihm Niemand verdenken, aber eben so nöthig ist es, dass andere Staaten, welche mit ihm Verträge abschliessen, das Wohl und die speciellen Verhältnisse ihrer Staatsangehörigen berücksichtigen.

Wir Deutschen sind nun einmal geneigt, ein ideales Recht verwirklichen zu wollen, und zur Erreichung desselben oft unsere materiellen Interessen zu opfern.

Dies zeigen deutlich die bis jetzt von deutschen Staaten mit Frankreich abgeschlossenen Verträge. Der erste derselben ist der Hannöver'sche vom 20. October 1851, welcher, was

Digitized by Google

den Schutz des literarischen Eigenthums anbetrifft, auf vollständiger Reciprocität beruht.

Dass diese aber, so schön wie sie auch in der Theorie klingen mag, doch nur zum Vortheile Frankreichs gereicht, mögen die nachfolgenden Betrachtungen zeigen. So ist, um vorläufig eins anzuführen, das unterm 17. Mai 1853 publicirte Decret:

> A dater du 1. Septembre prochain, la vente des réimpressions ou reproductions d'ouvrages dont la propriété est établie dans le royaume de Hanovre ne pourra plus avoir lieu dans toute l'étendue du territoire français.

ohne practischen Erfolg, denn es ist sehr zu bezweifeln, ob überhaupt jemals nur ein in Hannover erschienenes Buch in Frankreich nachgedruckt sei.

Unterm 28. März 1852 wurde in Paris ein kaiserliches Decret erlassen, nach welchem der Nachdruck unbedingt verboten wurde, und alle im Auslande erscheinenden Werke denselben Schutz geniessen sollten, wie die in Frankreich publicirten.

In den Gesetzgebungen der meisten deutschen Staaten war bereits die Reciprocitäts-Klausel enthalten und es wurde von mancher Seite geltend gemacht, dass es nun keines Vertrages mit Frankreich bedürfe, da nach dem Inhalte des kaiserlichen Decrets die Reciprocität vollständig garantirt sei. Diese Folgerung ist aber nicht stichhaltig. Der Rechtsschutz der französischen Werke wird davon abhängig gemacht, dass die Bedingungen des Gesetzes vom 19. Juli 1793 erfüllt würden, nach denen es nöthig ist, dass zwei Exemplare des betreffenden Werkes gegen eine zu ertheilende Bescheinigung deponirt werden müssen. Eine solche Formalität ist nach den Gesetzen der deutschen Bundesstaaten nicht erforderlich.

Digitized by Google

Nach Erlassung des oben angeführten Decrets schloss Frankreich Verträge mit folgenden deutschen Staaten ab:

1. Mit dem Grossherzogthum Hessen - Darmstadt unterm 10. November 1852.

2. Mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg unterm 20. October 1852.

3. Mit dem Herzogthum Braunschweig unterm 22. October 1852.

4. Mit dem Herzogthum Nassau unterm 2. März 1853.

5. Mit dem Fürstenthum Reuss (ältere Linie) unterm $\frac{\text{29. April}}{\text{9. Mai}}$ 1853.

6. Mit dem Fürstenthum Reuss (jüngere Linie) unterm $\frac{\text{19.}}{\text{24.}}$ Juni 1853.

7. Mit dem Grossherzogthum Sachsen - Weimar unterm $\frac{\text{27. Juni}}{\text{2. Juli}}$ 1853.

8. Mit dem Grossherzogthum Oldenburg unterm 30. November 1853.

9. Mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen unterm 24. Februar 1854.

Diese Verträge sind auf verschiedene Zeitdauer abgeschlossen, mit Hannover bis zum 1. November 1856 und ein Jahr nach erfolgter Kündigung, mit Oldenburg desgleichen, mit Hessen-Homburg, Reuss, Nassau, Hessen-Darmstadt auf sechs Jahr, mit Weimar und Schwarzburg auf 10 Jahr, mit Braunschweig so lange als das Decret vom 28. März 1852 in Kraft bleibt.

Dass diese Separat-Verträge nur dazu dienen können, von Neuem eine Rechts-Verwirrung in Deutschland zu erzeugen, liegt auf der Hand; nur ein Vertrag, welchen der deutsche Bund mit Frankreich abschlösse, würde eine für den Buchhandel wie für die Literatur gleich nothwendige Einheit herbeiführen. Aber ein solcher Vertrag müsste die deutschen Interessen weit mehr

Digitized by Google

berücksichtigen, als es in den oben angeführten Verträgen geschehen ist.

Wenn, wie wir vorhin erwähnten, bei dem mit England abgeschlossenen Vertrage die grösseren Vortheile dem englischen Schriftsteller und Verleger zufielen, so ist dies noch in ausgedehnterem Maasse bei Frankreich der Fall. Die französische Sprache erfreut sich von allen Sprachen der Welt der weitesten Verbreitung, die Werke französischer Schriftsteller, Dichter und Componisten eilen dem Fluge gleich von Stadt zu Stadt, von Land zu Land, von einem Welttheil zum andern, während oft ein deutsches Werk von demselben, ja von noch höherem Werthe, kaum im eigenen Vaterlande die verdiente Beachtung findet.

So wie unsere Frauen die Stoffe ihrer Kleider am liebsten aus Frankreich beziehen, so wie die stets veränderliche Mode ihre Residenz in Paris aufgeschlagen hat, so ist französisches Schriftenthum tonangebend in der ganzen civilisirten Welt.

Die „grosse Nation" hat nun einmal die glatte, gefällige Sprache voraus, sie weiss dieselbe mit einer Grazie und Eleganz zu behandeln, welche andere Völker nicht in gleichem Grade zu erreichen vermögen.

Die genaue Kenntniss der französischen Sprache ist für jeden Gebildeten eine Nothwendigkeit; die Bekanntschaft mit der französischen Literatur wächst in Deutschland von Jahr zu Jahr.

Wir wollen hierüber nicht klagen, wir wollen nur die Sache in's Auge fassen, wie sie sich wirklich verhält, damit wir uns zu den schon vorhandenen Nachtheilen nicht noch neue schaffen. Keine Regierung, kein Gesetz der Welt könnte der deutschen Literatur eine grössere Beachtung, eine weitere Verbreitung verschaffen, allein wir wollen den ausländischen Autoren und Verlegern, welche schon ohnehin erhebliche Vor-

Digitized by Google

theile vor den vaterländischen voraus haben, nicht noch weitere Begünstigungen auf unsere Kosten zugestehen.

Bei der grossen Verbreitung der französischen Sprache war es ganz natürlich, dass ein grosser Theil der beliebtesten Werke in Deutschland nachgedruckt wurde, und dass viele Buchdrucker und Verleger mit diesen von ihnen veranstalteten Ausgaben ein gutes Geschäft machten. Es gehörte dies durchaus zu den erlaubten Handlungen und die Vorräthe, welche sie noch in Händen haben, sind ein Eigenthum, deren Verwerthung der Staat, unter dessen Augen sie entstanden, nicht füglich verhindern kann. Dies ist aber in den meisten der Staaten der Fall, welche bis jetzt einen Vertrag mit Frankreich abgeschlossen haben; von einem bestimmten Zeitpunkte an wird der Verkauf der noch vorhandenen Nachdrücke französischer Werke nicht mehr gestattet.

In Frankreich wurden bisher verhältnissmässig nur wenig deutsche Bücher gelesen, noch weniger übersetzt, und am allerwenigsten nachgedruckt.

Durch die Verträge verliert deshalb der französische Buchhandel fast Nichts; die Vortheile, welche er aber für die Zukunft zu erwarten hat, sind der Art, dass die französische Regierung sich leicht bewegen lassen wird, Zugeständnisse zu machen, die dem Interesse der deutschen Literatur entsprechen.

Wir besitzen ferner in Deutschland eine grosse Anzahl von Anthologien von französischen Schriftstellern, die sowohl für das Privatstudium, wie für den Unterricht in der Schule geeignet sind. Diese Anthologien und Lesebücher sind sehr geeignete Hülfsmittel, und das preussische Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass dergleichen Sammelwerke nicht zur Kategorie des Nachdrucks gehören.

Das französische Gesetz enthält andere, sehr scharfe Bestimmungen hierüber, und wenn wir in einem Vertrage mit Frankreich

Digitized by Google

die Gegenseitigkeit pure annehmen, so ist es uns nicht mehr gestattet, die bis jetzt bei uns beliebten Lesebücher und Anthologien ferner zu gebrauchen.

Es ist dies ein Punkt, welcher die sorgsamste Beachtung verdient.

Nach unserem Ermessen dürfte ferner ein Verlags-Vertrag mit Frankreich in keiner Weise rückwirkende Kraft haben; die jetzt vorhandenen Vorräthe französischer Werke müssten nicht nur ungehindert auch ferner verkauft werden dürfen, sondern wir gehen noch einen Schritt weiter: es müsste den Verlegern auch gestattet sein, von den betreffenden Werken ihres Verlages auch neue Auflagen zu veranstalten. Der Schutz für französische Werke müsste demnach nur für diejenigen gelten, welche nach dem Abschluss des Vertrages erscheinen.

Viele der bis jetzt in Deutschland nachgedruckten Werke sind stereotypirt; wir haben eine grosse Menge von Ausgaben französischer Schriftsteller mit deutschen Anmerkungen, deren Verlagsrecht für den Verleger oft von nicht unbedeutendem Werthe ist. Der Verlags-Catalog der Renger'schen Buchhandlung in Leipzig allein weist eine grosse Anzahl derselben nach.

Das Capital, welches hierin angelegt ist, und welches oft reichliche Zinsen getragen hat, darf den betreffenden Verlegern nicht wieder entzogen werden.

Wollte man dagegen geltend machen, dass der Bundes-Beschluss des Jahres 1837 eine solche Rücksicht auf die bis zu diesem Zeitpunkt in Deutschland erschienenen Nachdrücke nicht genommen habe, so erwiedern wir, dass dies mit vollem Rechte nicht geschehen. Die deutsche Literatur und der deutsche Buchhandel haben nur ein gemeinsames Interesse, welches nur dadurch gefördert werden konnte, dass einem Werke derselbe Schutz in allen deutschen Bundesstaaten ge-

Digitized by Google

währt wurde. Zum Schutze unserer Literatur war es nöthig den ferneren Vertrieb der Nachdrückn zu verhindern — dem Auslande gegenüber kennen wir diese Rücksicht nicht.

Es ist endlich bei den Verträgen mit Frankreich ein Punkt zu berücksichtigen, den wir bei dem Preussisch-Englischen Vertrage bereits erwähnt haben, nämlich die Ungleichheit der Zölle. Während der Zollverein für den Centner eingehender Druckschriften nur einen halben Thaler erhebt, beträgt der französische Zoll 5—75 Francs. Es richtet sich dies nach der Verschiedenheit der Sprache. Sind die Werke in deutscher Sprache geschrieben, so beträgt der Zoll 5 fr., in todten Sprachen 50 fr., in französischer Sprache 25 fr., und endlich nach französischen Ausgaben abgedruckt 75 fr.

Es ist nöthig, dass bei Abschluss eines Verlags-Vertrages auf eine Herabsetzung dieser Zölle bestanden wird, damit den deutschen Schriftwerken kein höherer Zoll auferlegt werde, als wir von fremden Nationen beanspruchen.

Die Rücksicht, welche bei dem englischen Vertrage geltend gemacht wurde, kann keine Anwendung auf Frankreich finden, da dort keine Papiersteuer wie in England besteht.

Die oben angeführten Bedenken, welche von der Mehrzahl der deutschen Buchhändler getheilt werden dürften, zeigen zur Genüge, dass es nicht zweckmässig sein dürfte, einen internationalen Verlags-Vertrag mit Frankreich in dem Sinne der bis jetzt abgeschlossenen Verträge herbeizuführen, da diese weder dem Interesse der Literatur noch der Würde des deutschen Volkes entsprechen!

Digitized by Google

IV. Das Recht der Uebersetzung.

Es ist in dem ersten Capitel bereits gesagt worden, dass das literarische Eigenthum nicht als ein Eigenthum im juristischen Sinne des Wortes bezeichnet werden kann. Der Verfasser eines Buches ist der Erschaffer der darin enthaltenen neuen Gedanken, er ist der Erschaffer der Form, welche er den Gedanken, seien sie seine eigenen oder der von Andern entlehnten, giebt. Diese Formbildung ist dasjenige, was er unbedingt sein eigen nennen kann.

Wir müssen auf diese Erklärung zurückkommen, um zur Beantwortung der Frage zu gelangen: ob einem Autor auch das ausschliessliche Recht zustehe, Uebersetzungen seiner Werke zu veröffentlichen, und ob ihm etwa das noch weiter gehende Recht zustehe, die Uebersetzungen von Andern anfertigen zu lassen, denen dann der gleiche Schutz zu Theil würde, wie dem ursprünglichen Originale.

Nach unserem Ermessen dürfte diese Frage zu verneinen sein, denn der ausschliessliche Besitz des Autors, den die Gesetze schützen, besteht nicht in seinen Geisteserzeugnissen als Abstraction, sondern in der concreten Form, die er ihnen gegeben.

Man könnte vielleicht die Ansicht geltend machen, dass

Digitized by Google

nur der Autor darüber zu entscheiden habe, ob eine Uebersetzung seines Werkes, und in welcher Sprache herausgegeben werden solle; es könne ihm in gewissen Fällen wünschenswerth sein, dass die von ihm ausgehenden Gedanken nur an die einer bestimmten Sprache Kundigen gelangen sollen, und dass das freie Recht der Uebersetzung ihn in seinem Willen beschränke. Indess ist diese Ansicht eine engherzige, und es würden dem Autor grössere Befugnisse beigelegt, als sie ihm der Natur des literarischen Eigenthums nach zukommen.

Durch die Veröffentlichung seiner Gedanken begiebt er sich des Rechts solche nur Einzelnen zugänglich zu machen, sie gehören der Allgemeinheit an, welche sie in sich aufnehmen, sie verbreiten und fortführen, und in anderer Form durch das Medium der Sprache auch anderen Nationen als geistiges Eigenthum zuführen kann.

Die Gesetze der verschiedenen Staaten sind stets nur dahin gerichtet gewesen, dass das Autor-Recht nicht durch eine mechanische Vervielfältigung der gegen Nachdruck zu schützenden Werke verletzt werde.

Unmöglich kann die Herausgabe einer Uebersetzung zu den mechanischen Vervielfältigungen gerechnet werden; denn um eine solche zu liefern, ist eine eigene geistige Thätigkeit erforderlich und der Uebersetzer muss eine neue Form schaffen, in welche er die Gedanken des Original-Werks einkleidet.

Es ist nicht zu leugnen, dass oft Uebersetzungen in einer so leichtfertigen und liederlichen Weise angefertigt werden, dass eine eigene geistige Thätigkeit dem Herausgeber kaum zugesprochen werden kann. Allein ist dies nicht bei selbstständig auftretenden Werken oft in gleichem Maasse der Fall? Leben nicht einzelne Schriftsteller auch von der literarischen Freibeuterei, andere Werke zu excerpiren, in schonungsloser

Digitized by Google

Weise zu benutzen, und die mühsamen Forschungen Anderer in frivoler Weise zu verwerthen? Und doch ist das Gesetz nicht immer im Stande dieser Piraterie entgegen zu treten, eben so wenig wie den Autor und das Publikum vor einer schlechten Uebersetzung zu bewahren.

Stände das Monopol der Uebersetzung allgemein dem Autor oder dessen Verleger zu, so würde der Literatur ein nicht unerheblicher Nachtheil daraus erwachsen. Am deutlichsten tritt uns dies bei Werken der dichterischen Phantasie entgegen. Bei den Uebersetzungen, welche von den Dramen Shakspeare's zu verschiedenen Zeiten gemacht wurden, lässt sich der Fortschritt verfolgen, welcher sich sowohl auf die treuere Wiedergabe der Gedanken, als auf die Vollendung der Form erstreckt. In den ersten Versuchen, diese Meisterwerke des Genius der deutschen Nation zugänglich zu machen, wird man kaum dieselben Werke wiedererkennen, durch deren Uebersetzung sich Schlegel und Tieck ein unvergängliches Denkmal gesetzt haben. Aber nicht bloss bei dichterischen Werken kömmt das Recht der Uebersetzung der Allgemeinheit zu gut; auch bei allen Geisteserzeugnissen, welche eine hervorragende Stelle einnehmen, wird sich ein ähnliches Verhältniss herausstellen. Ein Werk, welches mehrere Uebersetzungen in derselben Sprache hervorruft, bekundet nicht nur seinen Werth für die Nation, für die es ursprünglich geschrieben, sondern es ist ein literarisches Bedürfniss für die andere Nation geworden.

Ein Beispiel aus der neuesten Zeit möge dies bekunden. Das berühmte englische Geschichtswerk von Macaulay war bereits in mehreren deutschen Uebersetzungen erschienen, als Georg Beseler mit einer neuen hervortrat, welche nach dem allgemeinen Urtheile, als die vorzüglichere anerkannt wird, und die nicht wenig dazu beigetragen hat, dies treffliche

Digitized by Google

Werk zum geistigen Eigenthum des deutschen Volkes zu machen.

Hätte Macaulay, welcher der deutschen Sprache nur im geringen Grade kundig ist, das ausschliessliche Recht der Uebersetzung besessen, so würde es mindestens sehr zweifelhaft sein, ob er, oder sein Verleger von vorn herein die geeignete Persönlichkeit gefunden hätte, deren Uebersetzung der Beseler'schen gleich zu stellen wäre.

Berücksichtigen wir ferner, dass durch die Herausgabe mehrerer Uebersetzungen viele Hände in Bewegung gesetzt werden, dass Drucker, Papierhändler, Buchbinder u. s. w. thätig waren, und dass durch die gesteigerte Concurrenz und durch die angestrengte Thätigkeit mehrerer Verleger der Absatz der Sortimenter unzweifelhaft ein grösserer war, so müssen wir zugeben, dass durch das Allen freistehende Recht der Uebersetzung nicht nur die Literatur, sondern auch das materielle Interesse gewonnen haben.

In den Gesetzgebungen der meisten Staaten wird das ausschliessliche Recht der Uebersetzung dem Autor nicht zugesprochen.

Der Beschluss des deutschen Bundes vom 9. November 1837 erklärt eine jede Uebersetzung ohne Unterschied für rechtlich zulässig. In diesem Beschlusse wird aber nur das Minimum des Schutzes gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung festgesetzt, welchen die einzelnen Bundesstaaten zu gewähren hätten. Es blieb den einzelnen Regierungen durchaus freie Hand, noch günstigere Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen Eigenthums zu treffen, als der Bundes-Beschluss aufstellte. Von diesem Rechte macht zuerst Preussen in dem Gesetze vom 11. Juni 1837 Gebrauch. Es heisst darin im §. 4.:

Digitized by Google

„Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdruck gleich zu achten."

a. „Wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine deutsche Uebersetzung herausgegeben wird.

b. Wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werks in einer der Sprachen veranstaltet wird, in welcher es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, dass er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.

Dieses preussische Gesetz, welches übrigens erst nach dem Bundesbeschluss vom 9. November 1837 publicirt ist, war auch hierin für mehrere Staaten massgebend, namentlich haben Sachsen-Weimar in dem Gesetze vom 15. Januar 1839 und Braunschweig in dem Gesetz vom 10. Februar 1842 die obigen Bestimmungen in Bezug auf Uebersetzungen aufgenommen.

Auch im Oesterreichischen Gesetz vom 19. October 1846 wird ein ähnlicher Schutz ausgesprochen. Es heisst nämlich im §. 5.:

„Als Nachdruck ist nicht anzusehen und somit gestattet: Die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes und zwar ohne Unterschied der Sprache, jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte §. 1. sich die Befugniss zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Originalwerkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann

Digitized by Google

jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Originalwerks ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechts-Nachfolger veröffentlichte Uebersetzung, als verbotener Nachdruck zu behandeln ist."

Dass Preussen befugt war, diesen erweiterten Schutz seinen Unterthanen zu gewähren, und dass es dadurch nicht in Collision mit seinen Pflichten gegen den deutschen Bund gerieth, ist nach dem eben Gesagten kaum nöthig zu erwähnen. Dagegen frägt es sich, ob dieser erweiterte Schutz, den das preussische Gesetz verheisst, auch den in andern deutschen Bundesstaaten erschienenen Werken zu Statten kömmt.

Der Bundesbeschluss vom 6. September 1832, nach welchem Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate, den dort gesetzlich bestehenden Schutz gegen Nachdruck (eben so, wie die Angehörigen dieses Staates) in Anspruch nehmen können, scheint für die Beantwortung dieser Frage zu sprechen. Dieser Bundesbeschluss garantirte indess nur die gleichmässige Anwendung der zur Zeit seiner Erlassung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten in Geltung gewesenen Gesetze.

Preussen stimmte dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 nur unter der Bedingung bei, dass es jedem Bundesstaate freigestellt bleibe, einen noch weiteren Schutz des literarischen Eigenthums zu gewähren, welcher dann nur seinen eigenen Angehörigen, und den Unterthanen derjenigen Staaten zu Gute käme, mit welchen deshalb besondere Verträge abgeschlossen wären. (Vergl. hierüber Jolly, die Lehre vom Nachdruck Cap. 10. §. 23.)

Der oben angeführte §. 4 des preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837, dessen Verhältniss zu den Gesetzgebungen der andern Bundesstaaten wir eben besprochen haben, ist übrigens in seiner Fassung so unbestimmt, dass er mancherlei Ausle-

Digitized by Google

gungen zulässt. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass Schriftsteller, welche wie Alex. v. Humboldt und Ancillon befähigt sind, ihre Werke in verschiedenen Sprachen selbst zu schreiben, einen Schutz für diese verschiedenen Ausgaben beanspruchen können.

Es wird indessen nur wenig Autoren geben, welche der fremden Sprach-Idiome so mächtig sind, um ihre Werke in mehreren neuen Sprachen zu publiciren. Es frägt sich nun, ob ein Schriftsteller das ihm zugesicherte Recht der Uebersetzung auf einen Andern übertragen könne; ob eine von ihm sanctionirte (wenn auch nicht von ihm herrührende) Uebersetzung auf denselben Schutz Anspruch machen könne, wie eine von ihm selbst verfasste.

Eine authentische Interpretation dieses Paragraphen ist nicht gegeben. Dem Wortlaut des Gesetzes nach muss die obige Frage verneint werden. Es ist nur davon die Rede, dass der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen Sprachen habe erscheinen lassen, oder dass er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle.

Zwar wird vom Verfasser niemals der Nachweis verlangt werden können, dass eine unter seinem Namen erschienene Uebersetzung auch wirklich von ihm selbst herrühre, und dass er befähigt sei, eine solche zu liefern. Es wird dieser Nachweis eben so wenig von ihm verlangt werden können, als der, dass er überhaupt der Verfasser eines unter seinem Namen erschienenen Werkes sei; er wird so lange als solcher angesehen und geschützt werden müssen, bis ein anderer ihm dies Recht in überzeugender Weise streitig macht.

Die blosse, auf dem Titel gemachte Notiz, dass eine Uebersetzung seines Werkes mit seiner Bewilligung erscheine, dürfte nach unserem Dafürhalten nicht hinreichen dieser den §. 4. verheissenen Schutz zu gewähren.

Digitized by Google

Wenden wir dies auf den zwischen Preussen und Grossbritannien abgeschlossenen Vertrag an. Es heisst in demselben: „Die Autoren von Büchern, für welche die Gesetze Preussens und Grossbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschliessliches Recht zur Vervielfältigung beilegen, sollen in dem andern Staate das gleiche ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung geniessen, als dem Autor eines gleichartigen Werkes zustehen würde, wenn es in diesem andern Staate zuersl erschienen wäre."

Hätte der englische Schriftsteller ein ausschliessliches Recht der Uebersetzung für England, so könnte er auch ein solches für Preussen in Anspruch nehmen, sobald er die im Vertrage vorgeschriebenen Formalitäten erfüllte. Dies ist aber nicht der Fall; die Formel multiplying copies ist durchaus abweichend von einer Translation.

Der Englisch-Preussische Vertrag enthält keinen bestimmten Paragraphen zum Schutz der Uebersetzungen, und die Parlaments-Acte, durch welche die englische Regierung befugt wurde, einen Vertrag abzuschliessen, enthält die Clausel:

> Provided always and be it enacted, that nothing in this Act contained shall be construed to prevent the printing, publication or sale of any Translation of any book the author whereof or his Assigns may be entitled to the benefit of this act.

Wenn auch die Parlaments-Acte vom 25. Mai 1852 der Regierung das Recht verleiht, Uebersetzungen unter gewissen Bedingungen denselben Schutz zu gewähren, wie dem Original-Werke, so kann sich dies nicht auf den Preussisch-Englischen Vertrag beziehen, da derselbe früher abgeschlossen wurde, als diese Parlaments-Acte bestand und von einer rückwirkenden Kraft nirgends die Rede ist.

Die Englische Regierung hat von diesem Rechte in dem

Digitized by Google

mit Frankreich abgeschlossenen Vertrage Gebrauch gemacht, und es wird in demselben der Schutz der Uebersetzung ausdrücklich gewährleistet.

Im Widerspruche mit der eben gegebenen Erklärung steht ein Erkenntniss des Criminalgerichts zu Magdeburg vom 1. October 1847, welches später von dem Minister des Innern in der Verfügung vom 20. December 1847 als richtige Auffassung erklärt wurde.

Wir lassen, da diese Verfügung auch für spätere Fälle massgebend sein dürfte und für den Buchhandel wie für den Schriftsteller von gleich grosser Wichtigkeit ist, dieselbe hier in extenso folgen.

Ministerial-Verfügung.

Die Buchhandlung Duncker und Humblot hierselbst hat, so weit dies zur Begründung des polizeilichen Einschreitens erforderlich ist, nachgewiesen, dass sie das Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung der Schrift:

„The Convict, a tale by G. P. R. James, London, Smith Elder et Co. 1847."

unter denjenigen Voraussetzungen erworben hat, welche nach §. 4. N. 3, b. des Gesetzes vom 11. Juni 1837, so wie nach dem Vertrage zwischen Preussen und Grossbritannien vom 13. Mai (16. Juni) 1846 vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königl. Preuss. Staaten als ein ausschliessliches gegen Nachdruck durch Herausgabe einer andern Uebersetzung geschützt werde. In Gemässheit dieses von der gedachten Handlung erworbenen ausschliesslichen Verlagsrechts hat dieselbe eine deutsche Uebersetzung der fraglichen englischen Schrift unter dem Titel:

Digitized by Google

„James der Verurtheilte. Auf Veranstaltung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt. 3 Theile. Berlin 1848.“ herausgegeben. Hiernach ist jede andere Uebersetzung dieser Schrift, insbesondere aber auf die von der J. B. Metzler'schen Buchhandlung zu Stuttgart unter dem Titel:

„Der Ueberwiesene. Ein Roman von G. P. R. James. Aus dem Englischen. 1 Bändchen. Taschenformat.

angekündigte, und auf 4 Bändchen berechnete Uebersetzung derselben als Nachdruck zu betrachten.“

Ew. ersuche ich ergebenst, Vorstehendes durch die Amtsblätter den Regierungen Ihres Verwaltungs-Bezirks mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniss bringen zu lassen, dass der Debit jeder andern deutschen Uebersetzung des gedachten engl. Werkes ausser der von der Buchhandlung Duncker und Humblot herausgegebenen, insbesondere auch der Debit der oben erwähnten von der Metzler'schen Buchhandlung angekündigten unerlaubt ist, und dass die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der Buchhandlung Duncker und Humblot wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Zugleich ersuche ich Ew. ergebenst, auch die Censoren dortiger Provinz in Gemässheit des §. 1. der Verordnung vom 30. Juni 1843 anweisen zu wollen, für öffentliche Ankündigungen der als Nachdruck zu betrachtenden deutschen Uebersetzungen des mehr gedachten englischen Werks die Druckerlaubniss zu versagen.

Berlin, den 20. Dezember 1847.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Hoffen wir, dass bei einer Erneuerung des Preussisch-Englischen Vertrages hierin eine Abänderung eintritt, und dass bei einem etwa mit Frankreich abzuschliessenden Vertrage das Recht der freien Uebersetzung gewahrt bleibe.

Die französische Literatur besitzt eine nicht unbedeutende Anzahl von Werken, deren Uebertragung von grossem Nutzen für die deutsche Wissenschaft und Industrie gewesen ist. Es sind dies namentlich Bücher aus dem Gebiete der Mathematik, der Chemie, der Technologie, der Mechanik u. s. w. von denen wir ausgezeichnete Bearbeitungen haben. Unsere deutschen Fachmänner haben sich in den meisten Fällen nicht mit einer wörtlichen oder gewissenlosen Uebersetzung begnügt, sie haben die vaterländischen Bedürfnisse, den Stand unserer Wissenschaft und unsere Industrie dabei berücksichtiget.

Es genügt, wenn wir aus der Literatur der neuern Zeit hier nur die Werke von Regnault, Boussingault, Pouillet, Duhamel, Payen erwähnen, deren Herausgeber doch unmöglich eine mechanische Vervielfältigung begangen haben.

Die nachfolgende Uebersicht möge zeigen, dass die Uebersetzungen aus dem Englischen und Französischen einen nicht unwesentlichen Factor der deutschen Literatur bilden.

In den Jahren 1852 und 1853 wurden über 200 verschiedene Werke aus dem Französischen übersetzt, von denen

49 der Theologie (überwiegend katholisch),
7 den Staats- und Rechtswissenschaften,
27 der Medizin,
13 den Naturwissenschaften,
10 der Geschichte,
9 der Gewerbskunde,

Digitized by Google

9 der Landwirthschaft,
63 den schönen Wissenschaften
angehören.

Eine nicht sehr erfreuliche Erscheinung bildet die letzte Zahl, welche noch grösser ausfallen würde, wenn man die verschiedenen Uebersetzungen, welche von einem und demselben Werke erschienen sind, hinzurechnen wollte. Die Romane von A. Dumas, Sue, P. de Kock u. s. w., bilden noch immer die deutsche Lieblingslecture, und sowohl das Publikum der Salons, wie jenes, das seine geistige Nahrung aus den schmutzigen Exemplaren der Leihbibliothek zieht, greift begierig nach den neuen Erzeugnissen der französischen Phantasie.

In denselben Jahren wurden nur 34 deutsche Bücher der Ehre gewürdigt, in das Französische übertragen zu werden, wobei übrigens eine Anzahl von Jugendschriften von Chr. von Schmid, Nieritz und Hoffmann nicht inbegriffen sind.

Von wissenschaftlichen Werken nennen wir: Förster Anatomie, Kant Metaphysik und Kritik der reinen Vernunft, Strauss Leben Jesu, Zachariae franz. Civilrecht, Liebig chemische Briefe, Creuzer Symbolik, Clausewitz vom Kriege, Nägele Geburtshülfe.

Aus dem Gebiete der schönen Literatur wurden von neueren Werken nur Auerbach's Dorfgeschichten, einige Gotthelf'sche Erzählungen und Heine's Reisebilder übersetzt.

Von englischen Werken erschienen in den Jahren 1852 und 1853 134 deutsche Uebersetzungen, von denen
16 der Theologie,
7 den Staats- und Rechtswissenschaften,
14 der Medicin,
6 den Naturwissenschaften,
18 der Geschichte,
15 der Geographie,

Digitized by Google

9 der Gewerbskunde und Landwirthschaft,
38 der schönen Literatur

angehören.

Die Engländer schenkten in denselben Jahren den Erscheinungen der deutschen Presse eine grössere Aufmerksamkeit als die Franzosen, denn es wurden 91 deutsche Werke übersetzt. —

In der Auswahl derselben haben die Schriftsteller Albions einen richtigen Takt und ein feines Verständniss gezeigt. Wir finden unter diesen 91 Werken meistens solche, auf welche die deutsche Nation mit Stolz und Bewunderung blickt.

Wir nennen hier unter Andern die Werke von Humboldt, Ranke, Neander, Niebuhr, Mohl, Olshausen, Schleiden, Schlosser, Gervinus, Bopp, Dove, Liebig.

Ja es ist unter den 91 Büchern beinahe nicht ein einziges, welches nicht ein Zeugniss deutscher Gelehrsamkeit und deutscher Gründlichkeit wäre und im vollsten Masse verdiente der Literatur aller Völker eingereiht zu werden.

Fassen wir schliesslich die Ansichten und Wünsche zusammen, welche bei Abschliessung der internationalen Verlags-Verträge in Betracht kommen, so würden wir folgendes Resultat erhalten:

1.

Zur Herbeiführung eines geordneten literarischen Rechts-Zustandes ist es nöthig, mit allen Staaten, welche literarischen Verkehr haben, Verträge zum gegenseitigen Schutze des literarischen Eigenthums abzuschliessen.

2.

Diese Verträge müssten (mit Aufhebung des jetzt bestehenden resp. nach Ablauf derselben) seitens der deutschen Bun-

Digitized by Google

des nach den Grundsätzen abgeschlossen werden, welche die Bundesgesetze der Jahre 1832, 1837 und 1845 enthalten.

3.

Der Schutz der Autorrechte erstreckt sich nur auf diejenigen Werke, welche nach Abschluss des Vertrages erscheinen. Der Verkauf und die fernere Vervielfältigung der vor diesem Zeitpunkte erschienenen Nachdrücke, bleibt auch ferner gestattet.

4.

Die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke ist nicht als Nachdruck anzusehen.

5.

Es ist besonders darauf zu achten, dass deutsche Bücher beim Eingang in einen fremden Staat keine höhere Steuer entrichten, als der Zollverein erhebt.

Digitized by Google

Druck von G. Bernstein in Berlin, Mauerstr. 53.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

Digitized by Google

Digitized by Google